

Grundsatzklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten und Einhaltung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Rechte gemäß § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1 Präambel – Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Die Keppler-Stiftung und ihre Beteiligungen bekennen sich in dieser Erklärung zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr.4. LkSG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 LkSG. Sie trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wird vom Vorstand der Keppler-Stiftung als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Das Anliegen des Vorstandes ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen.

2 Internationale menschenrechtliche Referenzinstrumente

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden die folgenden international anerkannten menschen- und umweltrechtlichen Referenzinstrumente, zu denen sich die Keppler-Stiftung vollumfänglich bekennt:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGCI)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Charta der Vielfalt
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Darüber hinaus bilden die der Keppler-Stiftung formulierten Compliance Regeln die Basis für unser Handeln.

3 Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen

Die Keppler-Stiftung erkennt an, dass Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Sie bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legt den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z.B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)

- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen insbesondere folgende Personengruppen im Fokus, da deren Menschenrechte durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell gefährdet sein können:

- Mitarbeitende der Keppler-Stiftung einschließlich ihrer Beteiligungen an den jeweiligen Standorten, inkludiert sind Praktikant:innen, Studierende, Auszubildende und Ordensschwwestern im Rahmen einer Gestellungsvereinbarung
- Mitarbeitende von unmittelbaren Zulieferern und Geschäftspartner:innen
- Angestellte von Dienstleister:innen und direkten Lieferant:innen
- Juristische Personen (und deren Beschäftigte bzw. Mitglieder)

Innerhalb dieser Betroffenenengruppen sind Personengruppen identifiziert, die als besonders vulnerabel zu betrachten sind und für die ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Insbesondere sind hier Personen zu benennen, die aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Eigenschaften nur eingeschränkt belastbar sind, die gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren oder denen ein Zugang zur Abhilfe erschwert wird.

4 Verpflichtungen an unsere Lieferant:innen

Die Keppler-Stiftung erwartet von ihren Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung auch an ihre eigenen Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen weiterleiten.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart die Keppler-Stiftung mit ihren Lieferant:innen einen Verhaltenskodex (Code of Conduct), der die Einhaltung dieser Prozesse beinhaltet.

5 Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

5.1 Wirksamkeitskontrolle

Ein Risikomanagement zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird eingerichtet und im Kontext der Weiterentwicklung des zukünftigen gesamtverbandlichen Risikomanagements in dieses implementiert.

Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen wird die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen überprüft.

5.2 Beschwerdemanagement

Wir lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement wird daher ein wichtiger Bestandteil unserer vereinbarten Sorgfaltsprozesse sein, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch unsere Geschäftstätigkeit effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen.

Die Keppler-Stiftung wird aus diesem Grund das bestehende Hinweisgebersystem, bei dem Vertraulichkeit und Anonymität gewährleistet sind, um die eingehenden Beschwerden gem. § 8 ff. LkSG erweitern. Dieses kann über die Website der Keppler-Stiftung erreicht werden.

6 Schlussbestimmungen

Die Grundsatzerklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten und Einhaltung der Menschenrechte sowie umweltbezogener Rechte gemäß § 6 Abs. 2 LkSG tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Keppler-Stiftung (www.keppler-stiftung.de) und ist damit für alle relevanten Stakeholder dauerhaft zugänglich.

Für die Veröffentlichung innerhalb der Keppler-Stiftung, u. a. für alle Mitarbeitenden und der Mitarbeitervertretung (MAV), wird ein elektronisches Rundschreiben verfasst. Um einen höheren Verbindlichkeitsgrad zu gewährleisten wird diese Grundsatzerklärung und Ihre Bestimmungen als Teil von internen Besprechungen und Dialogen sowie im Rahmen von Neueinstellungen als Bestandteil von Arbeitsverträgen dauerhaft mit aufgenommen.

Sindelfingen, den 10. Juni 2024



Pia Theresia Franke
Vorständin



Klaus Günthör
Vorstand